

ZH_OBERGERICHT LE140039 vom 15. Dezember 2014

ZH Obergericht, 2014-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE140039

FR: ZH_OBERGERICHT LE140039 du 15 décembre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT LE140039 del 15 dicembre 2014

Erwägungen

E. 1

Die Parteien standen seit dem 27. Mai 2013 vor Vorinstanz in einem Eheschutzverfahren (Urk. 1). Aus der Ehe gingen zwei Kinder, C._____, geboren am tt.mm.2005, und D._____, geboren am tt.mm.2007, hervor. Zum Ablauf des vorinstanzlichen Verfahrens, welches mit dem vorliegend angefochtenen Urteil vom 7. Juli 2014 einen Abschluss fand (Urk. 115 = Urk. 124), kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. Urk. 124 S. 6 ff.). Mit Eingabe vom 18. Juli 2014 (Urk. 123) erhob die Gesuchstellerin und Berufungsklägerin (nachfolgend Gesuchstellerin) innert Frist Berufung, wobei sie oben angeführte Anträge stellte. Das Gesuch der Gesuchstellerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wurde mit Beschluss vom 24. Juli 2014 abgewiesen und die Gesuchstellerin wurde zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses verpflichtet (Urk. 127), welchen sie innert Frist geleistet hat (Urk. 129). Die Kinderbeiständin sowie der Gesuchsteller und Berufungsbeklagte (nachfolgend Gesuchsteller) erstatteten mit Eingaben vom 1. September 2014 (Urk. 131) bzw. 8. September 2014 (Urk. 132) innert Frist ihre Berufungsantworten, welche der jeweiligen Ge-

- 13 - genseite mit Verfügung vom 10. September 2014 (Urk. 135) zur Kenntnisnahme zugestellt wurden. Mit Eingabe vom 22. September 2014 reichte die Gesuchstellerin eine unaufgeforderte Stellungnahme ein (Urk. 136). Der Gesuchsgegner nahm dazu mit Eingabe vom 6. Oktober 2014 unaufgefordert Stellung (Urk. 140). Diese Eingabe wurde der Gesuchstellerin mit Verfügung vom 8. Oktober 2014 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 141). Die Parteien wurden auf den 27. November 2014 zur Vergleichsverhandlung vorgeladen (Urk. 142). Die Vergleichsgespräche blieben erfolglos. Mit Verfügung vom 3. Dezember 2014 wurde der Gesuchstellerin und dem Gesuchsgegner die Honorarnote der Kinderbeiständin vom

E. 2

Obhut

E. 2.1

Mit Urteil vom 21. Juni 2013 (Urk. 30) wurden die gemeinsamen Töchter der Parteien im Sinne einer vorsorglichen Massnahme für die Dauer des Eheschutzverfahrens unter die Obhut der Gesuchstellerin gestellt. In der Hauptsache hatten zunächst beide Parteien jeweils die Zusprechung der Obhut an sich selbst beantragt. Anlässlich der Verhandlung vom 30. September 2013 (Urk. 76/2 S. 2) beantragte die Gesuchstellerin neu die Einräumung der gemeinsamen (im Sinne von alternierenden) Obhut an die Parteien. Auch die Kinderbeiständin sprach sich aufgrund der bisher gelebten geteilten Betreuung für die alternierende Obhut aus (Urk. 75). Die Vorinstanz vertritt die Ansicht, dass mangels gleichlautendem Antrag des Gesuchsgegners dem Antrag der Gesuchstellerin und der

Kinderbeiständin auf Zusprechung der alternierenden Obhut an die Parteien nicht entsprechen werden könne. Mit angefochtenem Urteil wurde die Obhut über die beiden Kinder dem Gesuchsgegner zugesprochen. Die Vorinstanz hat dazu im Wesentlichen erwogen, dass die Töchter C._____ und D._____ offenbar eine enge und gute Beziehung zu beiden Elternteilen hätten und beide Parteien gleichermaßen in der Lage zu sein schienen, den Kindern die notwendige Stabilität für deren harmonische Entfaltung in körperlicher, seelischer und geistiger Hinsicht zu bieten. Doch habe der Gesuchsgegner aufgrund seines geringen Arbeitspensums weit mehr zeitliche Kapazität, sich um die beiden Töchter persönlich zu kümmern. Es entspreche auch der bisherigen Lebensplanung der Parteien, dass dieser Beitrag mehrheitlich vom Gesuchsgegner geleistet werde, weshalb dem Gesuchsgegner die alleinige Obhut über die gemeinsamen Töchter zuzusprechen sei. Der Gesuchstellerin wurde ein Besuchsrecht gestützt auf den von den Parteien erarbeiteten Betreuungsplan zugesprochen (Urk. 124 S. 19 ff.).

E. 2.2

Die Gesuchstellerin beantragt wie bereits vor Vorinstanz, dass die Kinder unter die alternierende Obhut beider Parteien zu stellen seien. Sie kritisiert die Auffassung der Vorinstanz, wonach für die Zuteilung der Obhut an beide Parteien auch seit Inkrafttreten der Bestimmungen betreffend die gemeinsame elterliche

- 15 - Sorge nach wie vor ein gemeinsamer Antrag beider Ehegatten vorausgesetzt werde. Seit der genannten Gesetzesänderung könne das Gericht die alternierende Obhut auch anordnen, wenn sie nur ein Elternteil oder die Kinderbeiständin beantrage. Die Erteilung der alternierenden Obhut sei geboten, wenn die Eltern sie mit den Kindern bereits lebten, so dass mit der Zusprechung der geteilten Obhut keinerlei faktische Änderung verbunden sei. Die Kinder würden nun bereits während fast 10 Monaten gemäss dem von den Parteien erarbeiteten Betreuungsplan in zeitlicher Hinsicht annähernd gleich betreut (Urk. 123 S. 11 ff.).

E. 2.3

Auch die Kinderbeiständin vertritt die Auffassung, dass die Anordnung der alternierenden Obhut neu auch in strittigen Fällen möglich ist. Vorliegend würden die Parteien seit Monaten de facto eine alternierende Betreuung der Kinder ausüben. Das von der Vorinstanz vorgesehene Besuchsrecht für die Gesuchstellerin gehe weit über ein übliches Besuchsrecht hinaus und stelle de facto eine alternierende Obhut im altrechtlichen Sinne dar. Die Zuteilung der alleinigen Obhut an den Gesuchsgegner erscheine im vorliegenden Fall weder sachgerecht noch den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend. Sowohl C._____ als auch D._____ hätten in einem Gespräch vom 28. August 2014 bestätigt, dass sie sich gut in der gelebten Betreuungsregelung eingefunden hätten, sich damit wohl fühlen würden und mit den Wechseln gut klarkämen (Urk. 131 S. 3 ff.).

E. 2.4

Der Gesuchsgegner macht geltend, dass auch nach neuem Recht für die Anordnung der alternierenden Obhut ein gemeinsamer Antrag erforderlich sei. Ausserdem müsse die Anordnung der alternierenden Obhut dem Kindeswohl dienen. Diesem werde nur dann entsprochen, wenn die Parteien bezüglich der Kinderbelange gesprächs- und kooperationsbereit seien, was vorliegend nicht der Fall sei. Die Gesuchstellerin habe ihm gegenüber schwere Vorwürfe betreffend Alkohol- und Cannabismissbrauch erhoben. Mit ihrem Verhalten habe sie gezeigt, dass sie nicht im Stande sei, ihren persönlichen Konflikt

mit dem Gesuchsgegner und die Kinderbelange auseinanderzuhalten (Urk. 132 S. 3 ff.).

E. 2.5

Am 1. Juli 2014 sind die Änderungen im Sorgerecht in Kraft getreten. Unter dem alten Recht bestand die Obhut im Wesentlichen aus zwei Elementen: Einerseits aus der rechtlichen Obhut, nämlich der Befugnis, den Aufenthaltsort des

- 16 - Kindes sowie die Art und Weise seiner Unterbringung zu bestimmen; andererseits aus der faktischen Obhut, worunter gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung das tatsächliche Zusammenleben mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft und die Verantwortung für die tägliche Betreuung, Pflege und Erziehung des Kindes zu verstehen war. Neu wird die Befugnis, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen, ausschliesslich der elterlichen Sorge zugeordnet. Das heisst, mit der Gesetzesänderung entfällt der Begriff der rechtlichen Obhut und wird durch das Aufenthaltsbestimmungsrecht ersetzt. Nach neuem Recht ist deshalb mit dem Begriff der Obhut nur noch die faktische Obhut gemeint. Inhaber der Obhut ist nur noch derjenige Elternteil, der mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt (Bericht EJPD, Bundesamt für Justiz, vom 11. Juni 2012, an die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates 11.070 n ZGB, Die Begriffe "Obhut", "Betreuung" und "Aufenthaltsort", S. 6). Die Obhut kann nach dem Willen des Gesetzgebers auch beiden Elternteilen zukommen (Andrea Büchler/Luca Maranta, Das neue Recht der elterlichen Sorge, in: Jusletter 11. August 2014, Rz. 12 mit weiteren Hinweisen). Neu sieht Art. 298 Abs. 2 ZGB explizit vor, dass der Richter über die Zuteilung der Obhut entscheiden kann, wenn keine Aussicht besteht, dass sich die Eltern diesbezüglich einigen. Entgegen der Darlegung der Vorinstanz ist somit neu auch in strittigen Fällen die Anordnung einer alternierenden Obhut möglich (vgl. dazu Gloor/Schweighauser, Die Reform des Rechts der elterlichen Sorge – eine Würdigung aus praktischer Sicht, FamPra.ch 2014, S. 10; BSK ZGB I- Schwenzer / Cottier, N 6 f. zu Art. 298 ZGB). Unter welchen Voraussetzungen von einer häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Kind und dem Elternteil ausgegangen werden kann, ist zwar im Einzelnen noch ungeklärt. Jedenfalls ist von einer häuslichen Gemeinschaft mit beiden Eltern auszugehen, wenn sich ein Kind jeweils hälftig bei beiden Eltern aufhält (Andrea Büchler/Luca Maranta, a.a.O., Rz. 15). Vorliegend halten sich C. _____ und D. _____ bis auf eine Differenz von wenigen Stunden hälftig bei der Gesuchstellerin und dem Gesuchsgegner auf. Damit stehen die beiden Kinder durch die von den Parteien gewählte Betreuungsregelung unter der faktischen Obhut beider Parteien. Das Vorbringen des Gesuchsgegners, wonach die alternierende Obhut nicht dem Kindeswohl von D. _____ und C. _____ entspreche (Urk. 132 S. 8), ist widersprüchlich, möchte doch auch der

- 17 - Gesuchsgegner die bisherige Betreuungsregelung beibehalten. Auch aus Sicht des Gerichts besteht kein Anlass, die Betreuungsregelung zu ändern, nachdem C. _____ und D. _____ in einem Gespräch mit der Kinderbeiständin vom 28. August 2014 bestätigt haben, dass sie sich gut in der gelebten Betreuungsregelung eingefunden hätten und sich damit wohl fühlen würden. Ausserdem sei den Kindern gemäss Kinderbeiständin anzumerken, dass die Konflikte der Parteien nicht mehr vor den Kindern ausgetragen würden. C. _____ habe anlässlich des Gesprächs vom 28. August 2014 deutlich entlasteter und fröhlicher gewirkt als beim ersten Gespräch. Nachdem sich die Parteien über die Ausgestaltung der Betreuungsregelung einig sind und die Kinder durch diese Regelung unter der faktischen Obhut beider Parteien stehen, sind die Kinder unter die alternierende Obhut beider Parteien zu stellen. Würde die Obhut lediglich dem Gesuchsgegner zugeteilt und der Gesuchstellerin

ein ausgedehntes Besuchsrecht erteilt, würde dies den tatsächlichen Verhältnissen zuwiderlaufen.

E. 3

Betreuungsanteile

E. 3.1

Wie erwähnt sind sich die Parteien über die Betreuungsregelung einig, weshalb die Betreuungsanteile der Parteien gestützt auf den von ihnen erarbeiteten Betreuungsplan festzusetzen sind. Danach übernimmt die Gesuchstellerin die Betreuung der Töchter C._____ und D._____ jeweils von Montagmorgen nach Schulschluss bis Dienstagmorgen, Schulbeginn, von Mittwochmorgen nach Schulschluss bis Donnerstagmorgen, Schulbeginn, sowie jedes zweite Wochenende von Freitagabend, 18:00 Uhr, bis Montagmorgen, Schulbeginn. Der Gesuchsgegner betreut die beiden Töchter C._____ und D._____ jeweils von Dienstagmorgen nach Schulschluss bis Mittwochmorgen, Schulbeginn, von Donnerstagmorgen nach Schulschluss bis Freitagabend, 18:00 Uhr, sowie jedes zweite Wochenende von Freitagnachmittag, Schulschluss, bis Montagmorgen, Schulbeginn.

E. 3.2

Mit Bezug auf die Feiertagsbetreuung beanstandet die Gesuchstellerin, dass sich die von der Vorinstanz getroffene Regelung nicht mit der von den Parteien einvernehmlich getroffenen Vereinbarung decke (Urk. 123 S. 28 f.). Diesbezüglich beantragte die Gesuchstellerin vor Vorinstanz, dass die Parteien zu berechnen

- 18 - seien, die Kinder während den Feiertagen und Ferienzeiten je hälftig zu betreuen und sich darüber einvernehmlich zu verständigen (Urk. 107 S. 2 f.). Vor diesem Hintergrund hat die Vorinstanz hinsichtlich der Feiertagsregelung die gerichtsübliche Formulierung ins Dispositiv aufgenommen. Die von den Parteien getroffene Ferien- und Feiertagsbetreuungsregelung lautet wie folgt (Urk. 123 S. 4 f.): "Weihnachten Die Kinder verbringen in den geraden Jahren den 24. Dezember von Schulschluss bis zum 25. Dezember 12h bei der Mutter und von 25. Dezember 12h bis 26. Dezember 12h beim Vater; in den ungeraden Jahren umgekehrt. Ab 26. Dezember 12h gilt der Ferienbetreuungsplan. Ostern Die Kinder verbringen in den geraden Jahren Ostern von Gründonnerstag Schulschluss bis Ostersonntag 12h bei der Mutter und Ostersonntag 12h bis Dienstag nach Ostern beim Vater; in den ungeraden Jahren umgekehrt. Auffahrt / Pfingsten Die Kinder verbringen in den geraden Jahren von Mittwoch Schulschluss bis Montag nach Auffahrt bei der Mutter und Pfingsten von Freitag vor Pfingsten Schulschluss bis Dienstag nach Pfingsten Schulbeginn beim Vater; in den ungeraden Jahren umgekehrt. Sechseläuten / Knabenschiessen Die Kinder verbringen in den geraden Jahren von Mittwoch an Knabenschiessen von Freitag davor Schulschluss bis Dienstag nach Knabenschiessen Schulbeginn bei der Mutter und Sechseläuten von Freitag davor Schulschluss bis Dienstag danach Schulbeginn beim Vater; in den ungeraden Jahren umgekehrt. Bei einer Kollision mit den Frühjahrsferien geht die Ferienregelung vor. Ferien Die Kinder verbringen die Hälfte der jeweiligen Ferien mit der Mutter und die Hälfte der Ferien mit dem Vater. Die Parteien erstellen Anfang des Jahres einvernehmlich einen Ferienplan für das Kalenderjahr." Der Gesuchsgegner widersetzt sich diesem Antrag nicht (Urk. 132 S. 11). Bei der Betreuungsregelung betreffend das Sechseläutenwochenende ist die Formulierung "von Mittwoch an" zu streichen, andernfalls die Regelung widersprüchlich wäre.

- 19 - Weiter ist bei der Betreuungsregelung über die Weihnachtsfeiertage der Passus "24. Dezember von Schulschluss" durch "24. Dezember, 12.00 Uhr" zu ersetzen, nachdem am 24. Dezember jeweils bereits Weihnachtsferien sind. Im Übrigen ist die Ferien- und Feiertagsbetreuungsregelung zu genehmigen.

E. 4

Weisung betreffend Konsultation der Jugend- und Familienberatung

E. 4.1

Die Vorinstanz hat den Parteien die Weisung erteilt, sich bei der Jugend- und Familienberatung in mindestens 10 Treffen bezüglich Erziehungsfragen und Umgang in Konfliktsituationen während der Trennung beraten zu lassen.

E. 4.2

Die Gesuchstellerin beantragt, diese Weisung aufzuheben. Sie stellt sich auf den Standpunkt, dass eine Konsultation der Jugend- und Familienberatung nicht mehr notwendig sei. Die Parteien hätten wiederholt zusammen zu Abend gegessen, einander bei Bedarf unterstützt und die Geburtstage der Kinder gemeinsam gefeiert. Gelegentliche Meinungsverschiedenheiten würden per E-Mail ausgetragen. Es gebe keine Streitereien mehr vor den Kindern (Urk. 123 S. 31).

E. 4.3

Die Kinderbeiständin erachtet eine Beratung nach wie vor als wünschenswert, da gemäss Ausführungen des Gesuchsgegners ein gegenseitiger Austausch über Erziehungsfragen nicht stattfindet (Urk. 131 S. 6).

E. 4.4

Weil einerseits die Kinderbeiständin die Situation immer noch konfliktbelastet sieht und weil andererseits die Parteien eine anspruchsvolle Betreuungsregelung umzusetzen haben, welche eine gut funktionierende Kommunikation zwischen den Parteien zwingend voraussetzt, ist an der Weisung und an der Anzahl Beratungstermine festzuhalten.

E. 5

Unterhalt

E. 5.1

Die Vorinstanz verpflichtete die Gesuchstellerin zur Leistung von monatlichen Kinderunterhaltsbeiträgen von Fr. 900.– je Kind (zuzüglich Kinderzulagen) ab Rechtskraft des Entscheids und zu Ehegattenunterhaltsbeiträgen von Fr. 1'375.– pro Monat ab 1. Oktober 2013 bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils (erste Phase), von Fr. 1'142.– ab Eintritt der Rechtskraft bis zum

- 20 - 31. Dezember 2014 (zweite Phase) und von Fr. 825.– ab 1. Januar 2015 für die weitere Dauer des Getrenntlebens (dritte Phase; Urk. 124 S. 39). Die Vorinstanz ging von einem Einkommen der Gesuchstellerin von monatlich Fr. 8'446.– (inkl. Kinderzulagen) und von einem Einkommen des Gesuchsgegners von Fr. 1'324.– pro Monat (in der ersten und zweiten Phase) sowie von einem hypothetischen Einkommen von Fr. 2'118.– pro Monat in der dritten Phase aus. Weiter ging sie von folgenden (erweiterten) Notbedarfen der Parteien aus: Gesuchstellerin Gesuchsgegner Grundbetrag Fr. 1'350.00 Fr. 1'200.00 (1.10.13 - Rechtskraft) (1.10.13 - Rechtskraft) Fr. 1'200.00 Fr. 1'350.00 (ab Rechtskraft) (ab

Rechtskraft) Grundbetrag 1 Tochter Fr. 400.00 Fr. 400.00 Wohnkosten Fr. 2'590.00 Fr. 1'500.00 Krankenversicherung (nur KVG) Fr. 216.00 Fr. 360.00 Krankenversicherung C._____ Fr. 176.00 Fr. 176.00 und D._____ (nur KVG) (1.10.13 - Rechtskraft) (ab Rechtskraft) Telefon, TV und Internet Fr. 132.00 Fr. 123.00 Billag Fr. 38.00 Fr. 38.00 Haushaltsversicherung Fr. 38.00 Fr. 21.00 Mobilitätskosten Fr. 87.00 Fr. 61.00 Auswärtige Verpflegung Fr. 30.00 Total Notbedarf Fr. 5'027.00 Fr. 3'733.00 (1.10.13 - Rechtskraft) (1.10.13 - Rechtskraft) Fr. 4'701.00 Fr. 4'059.00 (ab Rechtskraft) (ab Rechtskraft) Erweiterter Notbedarf: Krankenversicherung (nur VVG) Fr. 44.00 Fr. 47.00 Krankenversicherung C._____ Fr. 44.00 und D._____ (nur VVG) Psychologische Behandlung von Fr. 333.00 C._____ Risikoversicherung Fr. 166.00 (ab 1.1.2015: CHF 36.–) Hobbies Kinder Fr. 100.00 Steuern Fr. 450.00 Fr. 120.00 Fr. 520.00 Fr. 160.00 (ab 1.1.2015) (ab 1.1.2015) Total erweiterter Notbedarf Fr. 5'195.00 Fr. 4'869.00
- 21 - Fr. 5'265.00 Fr. 4'909.00 (ab 1.1.2015) (ab 1.1.2015)

E. 5.2

Die Gesuchstellerin beantragt, die Kinderunterhaltsbeiträge auf Fr. 250.– je Kind zu reduzieren und von der Zusprechung von Ehegattenunterhaltsbeiträgen abzusehen. Dabei beanstandet sie sowohl die von der Vorinstanz vorgenommene Bedarfs- als auch die Einkommensberechnung betreffend beide Parteien (Urk. 123 S. 6).

E. 5.3

Bedarf Gesuchstellerin

E. 5.3.1

Grundbetrag Die Gesuchstellerin beantragt, dass bei beiden Parteien der gemäss Kreisschrei- ben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich vom 16. September 2009 betreffend Richtlinien für die Berechnung des betriebs- rechtlichen Existenzminimums (zit. Kreisschreiben) vorgesehene Grundbetrag von Fr. 1'350.– für einen Alleinerziehenden ohne Haushaltgemeinschaft einzuset- zen sei und die Kindergrundbeträge auf je Fr. 600.– zu erhöhen seien. Mit der vo- rinstanzlichen Regelung sei der faktisch gelebten geteilten Obhut unzureichend Rechnung getragen worden. Da die Parteien die Kinder bis auf eine Differenz von wenigen Stunden je hälftig betreuen, rechtfertigt es sich, bei beiden Parteien den Grundbetrag von Fr. 1'350.– für einen Alleinerziehenden ohne Haushaltgemeinschaft (Ziff. II. 2.2) einzusetzen. Hingegen ist die Erhöhung der Kinderunterhaltsbeiträge auf Fr. 600.– unbegründet, sind die beiden Kinder doch erst neun- und siebenjährig.

E. 5.3.2

Übrige Kinderkosten Die Gesuchstellerin möchte die Hobbykosten (Fr. 100.–) und die Krankenkassen- prämien der Kinder (Fr. 176.– [KVG] und Fr. 44.– [VVG]) im Bedarf der Parteien je hälftig berücksichtigt wissen. Die Kosten der psychologischen Behandlung von C._____ seien aus dem Bedarf des Gesuchsgegners zu streichen, da C._____ seit längerem nicht mehr psychologisch betreut werde (Urk. 123 S. 34).

- 22 - Zwar teilen sich die Parteien die Betreuungsarbeit hälftig auf. Doch ist es wenig sachgerecht, die Krankenkassen- und Hobbykosten beiden Parteien hälftig anzu- rechnen. Nachdem die Krankenkassenrechnungen der Kinder auf die Gesuchstel- lerin lauten (vgl. Urk. 29/4), sind diese Kosten in ihrem Bedarf zu berücksichtigen. Belege für Hobbykosten finden sich nicht in den Akten. Aus Praktikabilitätsgrün- den erscheint es gerechtfertigt,

auch diese Kosten in den Bedarf der Gesuchstellerin aufzunehmen. Selbstredend ist die Gesuchstellerin damit auch verpflichtet, die Hobbys zu bezahlen. Es ist unbestritten geblieben, dass C._____ nicht mehr in psychologischer Behandlung ist, weshalb diese Kosten aus dem erweiterten Notbedarf, welcher erst ab 1. Januar 2015 Berücksichtigung findet, zu streichen sind.

E. 5.3.3

Mobilitätskosten Mit Bezug auf die Mobilitätskosten beanstandet die Gesuchstellerin, dass die von ihr geltend gemachten Fahrzeugkosten von Fr. 400.– zu Unrecht nicht berücksichtigt worden seien, komme ihrem Fahrzeug doch Kompetenzqualität zu. Aufgrund des längeren Arbeitswegs – mit den öffentlichen Verkehrsmitteln dauere dieser 40 Minuten länger –, sei sie gezwungen, die nicht realisierte Arbeitszeit frühmorgens an den Tagen, an welchen die Kinder vom Gesuchsgegner betreut würden, nachzuholen. Mit Bezug auf die Kosten für den öffentlichen Verkehr sei zu berücksichtigen, dass die von der Vorinstanz vorgenommene Berechnung unrichtig sei. Um von E._____ nach F._____ zu gelangen, benötige sie ein 4-Zonen-Abonnement, weshalb sich die Abonnementskosten (zuzüglich des Anteils am Halbtax von Fr. 13.–) auf Fr. 132.– belaufen würden. Einem Fahrzeug kommt Kompetenzqualität zu, wenn einem Ehegatten nicht zugemutet werden kann, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen (z.B. bei Nacht- oder Schichtarbeit). Für ihren Arbeitsweg benötigt die Gesuchstellerin mit der schnellsten Verbindung jeweils 40 Minuten (Urk. 89/1). Bereits die Vorinstanz hat zutreffend ausgeführt, dass eine Zeitersparnis von täglich 40 Minuten nicht zur Kompetenzqualität eines Fahrzeuges führe. Damit sind der Gesuchstellerin lediglich die Kosten für ein ZVV-Abonnement für vier Zonen in der Höhe von Fr. 132.– (inkl. des Anteils am Halbtax von monatlich Fr. 13.–) anzurechnen.

- 23 -

E. 5.3.4

Gebundene Vorsorge Die Gesuchstellerin lässt ausführen, dass sie diese Position im Eheschutzgesuch geltend gemacht habe, die Position im Plädoyer vom 30. September 2013 (Urk. 76/4) aber versehentlich nicht mehr aufgelistet worden sei. Nach Treu und Glauben hätte die Vorinstanz diese Bedarfsposition berücksichtigen müssen. Weil im vorliegenden Verfahren die Untersuchungsmaxime gilt, durfte die Vorinstanz aufgrund des Umstandes, dass die Gesuchstellerin den Betrag für die gebundene Vorsorge im Plädoyer vom 30. September 2013 (Urk. 76/4) nicht mehr aufführte, nicht davon ausgehen, dass sie an dieser Position nicht mehr festhalte. Der Gesuchsgegner anerkennt diese Position (Urk. 132 S. 17), weshalb im erweiterten Notbedarf der Gesuchstellerin ein Betrag von Fr. 36.– für die gebundene Vorsorge zu berücksichtigen ist.

E. 5.3.5

Steuern Die Vorinstanz berücksichtigte im erweiterten Notbedarf der Gesuchstellerin Steuern von Fr. 520.– monatlich. Ausgehend von einem steuerbaren Einkommen von rund Fr. 47'000.– (Nettoeinkommen von Fr. 96'000.– abzüglich mutmassliche Kinder- und Ehegattenunterhaltsbeiträgen von rund Fr. 25'000.– und weitere Abzüge von rund Fr. 24'000.– [gestützt auf die Steuererklärung 2011, Urk. 47/9]) ist gestützt auf den Steuerrechner des Steueramtes des Kantons Zürich (www.steuern.zh.ch) von einer mutmasslichen Steuerbelastung von monatlich Fr. 300.– auszugehen.

E. 5.4

Bedarf Gesuchsgegner

E. 5.4.1

Grundbetrag Wie bei der Gesuchstellerin ist auch beim Gesuchsgegner der Grundbetrag von Fr. 1'350.– für einen Alleinerziehenden ohne Haushaltsgemeinschaft einzusetzen.

E. 5.4.2

Mietkosten Mit Bezug auf die Mietkosten hält die Gesuchstellerin daran fest, dass die Mutter des Gesuchsgegners diesem die Wohnung an der ...strasse in E._____ unent-
- 24 - geltlich zum Gebrauch überlasse (Urk. 123 S. 38). Der Gesuchsgegner bestreitet, dass er keine Mietkosten bezahlt (Urk. 132 S. 17). Die Vorinstanz hat es abgelehnt, im Bedarf des Gesuchsgegners die Position Wohnkosten unberücksichtigt zu lassen, und dabei auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung verwiesen, wonach freiwillige Leistungen Dritter bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit grundsätzlich nicht zu beachten seien, ansonsten sie indirekt einer anderen Person zukämen als derjenigen, für die sie tatsächlich bestimmt seien (Urk. 124 S. 35). Die Gesuchstellerin zeigt nicht auf, weshalb dieser Grundsatz vorliegend nicht zur Anwendung gelangen soll. Entsprechend sind im Bedarf des Gesuchsgegners die von ihm geltend gemachten Mietkosten von Fr. 1'500.– anzurechnen.

E. 5.4.3

Auswärtige Verpflegung Die Gesuchstellerin bemängelt, dass im Bedarf des Gesuchsgegners für auswärtige Verpflegung ein Betrag von Fr. 30.– berücksichtigt worden sei (Urk. 123 S. 39). Gemäss Ziff. III. 3.2 des Kreisschreibens werden bei Nachweis von Mehrauslagen für jede Hauptmahlzeit Fr. 5.– bis Fr. 15.– als Auslagen für auswärtige Verpflegung berücksichtigt. Einerseits hat der Gesuchsgegner keine Mehrauslagen nachgewiesen, andererseits ist der Gesuchstellerin darin zuzustimmen, dass es dem Gesuchsgegner bei stundenweisen Einsätzen möglich ist, die Hauptmahlzeiten zu Hause einzunehmen. Damit bleibt die Position "auswärtige Verpflegung" im Bedarf des Gesuchsgegners unberücksichtigt.

E. 5.4.4

Steuern Die Vorinstanz berücksichtigte im erweiterten Notbedarf des Gesuchsgegners ab 1. Januar 2015 Steuern von Fr. 160.– monatlich, was ausgehend von einem steuerbaren Einkommen von rund Fr. 35'000.– (Nettoeinkommen von Fr. 25'000.– zuzüglich mutmassliche Kinder- und Ehegattenunterhaltsbeiträge von rund Fr. 25'000.– minus Abzüge von rund Fr. 15'000.– [gestützt auf die Steuererklärung 2011, Urk. 47/9]) realistisch erscheint.

E. 5.5

Insgesamt ergibt sich somit folgender (erweiterter) Notbedarf der Parteien:

- 25 - Gesuchstellerin Gesuchsgegner Grundbetrag Fr. 1'350.00 Fr. 1'350.00 Grundbetrag Tochter Fr. 400.00 Fr. 400.00 Wohnkosten Fr. 2'590.00 Fr. 1'500.00 Krankenversicherung (nur KVG) Fr. 216.00 Fr. 360.00 Krankenversicherung C._____ Fr. 176.00 und D._____ (nur KVG) Telefon, TV und Internet Fr. 132.00 Fr. 123.00 Billag Fr. 38.00 Fr. 38.00 Haushaltsversicherung Fr. 38.00 Fr. 21.00 Mobilitätskosten Fr. 132.00 Fr. 61.00 Total Notbedarf Fr. 5'072.00 Fr. 3'853.00 Erweiterter Notbedarf: Krankenversicherung (nur VVG) Fr. 44.00 Fr. 47.00 Krankenversicherung C._____ Fr. 44.00 und D._____ (nur VVG) Risikoversicherung Fr. 36.00 Fr. 36.00 Hobbies Kinder Fr. 100.00 Steuern Fr. 300.00 Fr.

160.00 Total erweiterter Notbedarf Fr. 5'596.00 Fr. 4'096.00

E. 5.6

Einkommen Gesuchstellerin Die Vorinstanz ging bei der Gesuchstellerin von einem Einkommen in der Höhe von Fr. 8'446.– aus, bestehend aus einem Grundlohn von Fr. 6'232.–, einem Bonus von durchschnittlich Fr. 1'814.– und Kinderzulagen in der Höhe von Fr. 400.– (Urk. 124 S. 26 und 38). Die Gesuchstellerin macht geltend, ihr sei lediglich ein Einkommen von Fr. 7'864.– anzurechnen, da sich ihr durchschnittlicher Bonus auf Fr. 1'632.– belaufe (Urk. 123 S. 39). Zwar ist der Einwand korrekt, dass die Vorinstanz bei der Bonusberechnung des Jahres 2010 (Urk. 77/10) die Sozialabgaben von 10% und das Dienstaltersgeschenk in der Höhe von einem halben Monatslohn nicht in Abzug gebracht hat (Urk. 123. S. 39), doch hat die Gesuchstellerin bei ihrer Berechnung des variablen Lohnbestandteils das Jahr 2013 ausser Acht gelassen. Der variable Lohnbestandteil der Jahre 2010 bis 2013 beträgt durchschnittlich Fr. 1'771.– (Fr. 21'263.– : 12; ermittelt gestützt auf (Fr. 19'800.– [2010] +

- 26 - Fr. 22'313.– [2011] + Fr. 23'248.– [2012] + Fr. 26'229.– [2013]) : 4)). Damit ist von einem Nettoeinkommen der Gesuchstellerin in der Höhe von Fr. 8'003.– (Fr. 1'771.– + Fr. 6'232.–) zuzüglich Fr. 400.– Kinderzulagen auszugehen.

E. 5.7

Einkommen Gesuchsgegner Die Gesuchstellerin beantragt, dass dem Gesuchsgegner ein Einkommen von Fr. 2'700.– anzurechnen sei. Sie habe mitgehört, wie der Gesuchsgegner Anfang Juli 2014 auf entsprechende Frage seiner Tochter D. _____ hin gesagt habe, er verdiene derzeit rund Fr. 2'700.– (Urk. 123 S. 40). Dies wird vom Gesuchsgegner bestritten (Urk. 132 S. 18). Ein Einkommen in genannter Höhe ist damit nicht glaubhaft gemacht. Selbst wenn der Gesuchsgegner im Juli 2014 tatsächlich ein Einkommen von Fr. 2'700.– erzielt haben sollte, liesse sich gestützt darauf nichts ableiten. Aus den Lohnabrechnungen des Jahres 2012 (vgl. Urk. 47/12) ergibt sich nämlich, dass der Verdienst des Gesuchsgegners, welcher bei einem Unternehmen für Schwimmbadpflege arbeitet, stark von den Jahreszeiten abhängig ist, weshalb die Vorinstanz zu Recht auf den Durchschnittswert des im Jahre 2012 erzielten Einkommens abgestellt hat. Weil die Einkommen der Parteien nicht ausreichen, um ihren erweiterten Notbedarf zu decken, wird dem Gesuchsgegner von der Vorinstanz zugemutet, sein Pensum ab dem 1. Januar 2015 auf 40% zu erhöhen. Entsprechend wurde ihm ein hypothetisches Einkommen von Fr. 2'118.– angerechnet. Die Gesuchstellerin erachtet eine Pensumserhöhung auf 60% als zumutbar. Sie lässt ausführen, dass der Gesuchsgegner montags und mittwochs keine und an den übrigen Werktagen nur halbtags Kinderbetreuungsarbeiten übernehmen müsse. Die aktuelle Betreuungsregelung sei nicht vergleichbar mit der Aufgabenteilung im Kleinkindalter der Töchter. Damals habe sie nur montags frei gehabt (Urk. 123 S. 40). Betreffend die Voraussetzungen für die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens führte bereits die Vorinstanz aus (Urk. 124 S. 24), dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung im Eheschutzverfahren grundsätzlich von den bisherigen ausdrücklich oder stillschweigend getroffenen Vereinbarungen der Ehegatten über Aufgabenteilung und Geldleistung auszugehen und eine Ausdehnung der Erwerbstätigkeit nur zumutbar sei, wenn einerseits die Wiederaufnahme der eheli-

- 27 - chen Gemeinschaft unwahrscheinlich sei und andererseits die vorhandenen finanziellen Mittel für zwei getrennte Haushalte nicht ausreichten. Während ungetrennter

Ehe erbrachte die Gesuchstellerin mit ihrer 80%-Arbeitsstelle den Hauptverdienst, während sich der Gesuchsgegner mehrheitlich der Betreuung der Kinder widmete und durch seinen Nebenverdienst im Umfang von 25% zum Familieneinkommen beitrug. Mit der Auflösung des Haushaltes hat sich die Rollenverteilung der Parteien geändert. Sie sind übereingekommen, die Kinderbetreuungsarbeit hälftig aufeinander aufzuteilen. Gestützt auf das dem Gesuchsgegner angerechnete hypothetische Einkommen von Fr. 2'118.– vermögen die Parteien ihren erweiterten Notbedarf zu decken, wobei ihnen zusätzlich ein Freibetrag von insgesamt Fr. 429.– verbleibt. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht geboten, dem Gesuchsgegner ein hypothetisches Einkommen gestützt auf ein 60%-Pensum anzurechnen, zumal in diesem Fall die während der Ehe getroffene Vereinbarung der Parteien über Aufgabenteilung und Geldleistungen gänzlich verändert und die Scheidung vorweggenommen würde. Dem Gesuchsgegner war seit Erlass des vorinstanzlichen Urteils am 7. Juli 2014 bekannt, dass von ihm die Erhöhung seines Arbeitspensums auf 40% erwartet wird. Zwar wurden die Kinder- und Ehegattenunterhaltsbeiträge von der Gesuchstellerin angefochten. Da sie jedoch beantragte, dem Gesuchsgegner ein höheres hypothetisches Erwerbseinkommen gestützt auf ein 60%-Pensum anzurechnen, blieb für das Absehen von der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens kein Raum. Der Gesuchsgegner musste damit fest mit der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens von mindestens 40% rechnen. Die ihm von der Vorinstanz gewährte sechsmonatige Übergangsfrist erscheint ausserdem ausreichend. Damit bleibt es bei der vorinstanzlichen Einkommensfestsetzung von monatlich Fr. 1'324.– und Fr. 2'118.– ab 1. Januar 2015.

E. 5.8

Unterhaltsberechnung

E. 5.8.1

Die Vorinstanz hat für die Zeit vom 1. Oktober 2013 bis zur Rechtskraft des vorliegenden Urteils nur Ehegattenunterhaltsbeiträge in der Höhe von Fr. 1'375.– zugesprochen. Die Kinderunterhaltsbeiträge setzte sie erst ab Rechtskraft des Entscheids fest, nachdem der Gesuchsgegner die Zusprechung von Kinderunter-

- 28 - haltsbeiträgen erst ab Übertragung der Obhut über die beiden Kinder auf ihn beantragt hatte (Urk. 46 S. 2). Weil der vorinstanzliche Entscheid mit Ausnahme der Dispositivziffern 1 und 8 angefochten wurde, ist er bis auf die genannten Ziffern noch nicht in Rechtskraft erwachsen. Die Gesuchstellerin ist daher zur Leistung von Kinderunterhaltsbeiträgen ab Datum des Berufungsentscheids bzw. ab 1. Januar 2015 zu verpflichten.

E. 5.8.2

Periode I (vom 1. Oktober 2013 bis zum Eintritt der Rechtskraft bzw. bis 31. Dezember 2014) In dieser Periode verlangte der Gesuchsgegner vor Vorinstanz wie erwähnt lediglich Ehegattenunterhaltsbeiträge. Auch mit der neuen Unterhaltsberechnung kann der beantragte Ehegattenunterhaltsbeitrag von Fr. 1'375.– ohne Weiteres gedeckt werden, weshalb es dabei bleibt.

E. 5.8.3

Periode II (ab 1. Januar 2015 für die weitere Dauer des Getrenntlebens) Ab 1. Januar 2015 ist dem Gesuchsgegner wie erwähnt ein hypothetisches Nettoeinkommen von Fr. 2'118.– anzurechnen, weshalb ab jenem Zeitpunkt der erweiterte Notbedarf der Parteien von Fr.

5'596.– (Gesuchstellerin) und von Fr. 4'096.– (Gesuchsgegner) zu berücksichtigen ist. Das Gesamteinkommen beträgt Fr. 10'121.–. Der Unterhaltsanspruch des Gesuchsgegners gegenüber der Gesuchstellerin beläuft sich damit auf gerundet Fr. 2'150.– (Fr. 4'096.– [erweiterter Notbedarf Gesuchsgegner] zuzüglich Fr. 172.– [40% Freibetrag; vgl. Urk. 124 S. 40] abzüglich Fr. 2'118.– [Einkommen]). Die Gesuchstellerin ist daher zu verpflichten, Kinderunterhalt von monatlich je Fr. 900.– (zuzüglich die Hälfte der Kinderzulagen) und Ehegattenunterhalt von monatlich Fr. 350.– zu leisten.

E. 6

Vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 6.1

Die Vorinstanz setzte die Gerichtskosten auf Fr. 15'130.55 (Fr. 6'000.– Entscheidunggebühr, Fr. 3'475.45 Gutachterkosten und Fr. 5'655.10 Kosten der Vertretung der Kinder) fest und auferlegte die Kosten ihres Verfahrens zu 2/3 der Gesuchstellerin und zu 1/3 dem Gesuchsgegner, wobei der auf die Gesuchstellerin entfallende Anteil mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 6'000.–

- 29 - verrechnet wurde. Entsprechend wurde die Gesuchstellerin zur Leistung einer auf 1/3 reduzierte Parteientschädigung von Fr. 3'000.– (inkl. MwSt.) verpflichtet (Urk. 124 S. 44, Dispositiv-Ziff. 9-12).

E. 6.2

Die Gesuchstellerin beantragt, die Kosten der Kinderbeiständin und die Gutachterkosten den Parteien je hälftig aufzuerlegen. Weiter macht sie geltend, dass die Unterhaltsfrage bei den Kosten höchstens hälftig zu gewichten sei, weshalb lediglich die Hälfte der Entscheidunggebühr nach Obsiegen und Unterliegen der Parteien zu verteilen sei (Urk. 123 S. 44 f.). Der Gesuchstellerin ist darin zuzustimmen, dass sowohl die Kosten der Kinderbeiständin als auch die Gutachterkosten (Gutachten betreffend Suchtmittelkonsum des Gesuchsgegners) den Kinderbelangen zuzuordnen sind. Weil die Verfahrenskosten mit Bezug auf die Kinderbelange gemäss ständiger Rechtsprechung des Obergerichts den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen sind, macht die Gesuchstellerin zu Recht geltend, dass die Gutachterkosten und die Kosten der Kinderbeiständin den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen sind.

E. 6.3

Mit Bezug auf die Verteilung der unangefochten gebliebenen Entscheidunggebühr von Fr. 6'000.– rechtfertigt es sich, die Kinderbelange (exkl. Kinderunterhaltsbeiträge) und die Unterhaltsfrage gleich zu gewichten. Hinsichtlich der Kinderbelange sind die Parteien wie erwähnt je zur Hälfte als obsiegende Partei zu betrachten. Mit Bezug auf die Unterhaltsbeiträge verlangte der Gesuchsgegner im erstinstanzlichen Verfahren ab 1. Juni 2013 Ehegattenunterhaltsbeiträge von Fr. 1'375.– und nach Übertragung der Obhut auf ihn Kinderunterhaltsbeiträge von je Fr. 1'350.– (vgl. Urk. 46 S. 2 und Urk. 80 S. 2). Die Gesuchstellerin stellte sich auf den Standpunkt, jede Partei habe für den Kinderunterhalt während ihrer jeweiligen Betreuung selbst aufzukommen. Weiter beantragte sie, von einer Verpflichtung zur Leistung von Ehegattenunterhaltsbeiträgen abzusehen (Urk. 76/4). Ausgehend von einer Gültigkeit der vorliegend getroffenen Unterhaltsregelung von zwei Jahren ab vorinstanzlichem Urteil verlangt der Gesuchsgegner im erstinstanzlichen Verfahren somit Unterhaltsbeiträge von rund Fr. 100'000.–. Im Ergebnis wird die Unterhaltspflicht

der Gesuchstellerin nach erfolgter Korrektur des Urteils ab 1. Oktober 2013 bis zum Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils

- 30 - auf monatlich Fr. 1'375.–, und ab 1. Januar 2015 für die weitere Dauer des Getrenntlebens auf monatlich Fr. 2'150.– festgesetzt, was ausgehend von der genannten Gültigkeitsdauer insgesamt rund Fr. 60'000.– ergibt. Im Ergebnis obsiegt der Gesuchsgegner mit Bezug auf die Unterhaltsfrage somit zu rund 3/5, weshalb ihm 2/5 der hälftigen Entscheidgebühr von Fr. 3'000.– aufzuerlegen sind.

E. 6.4

Gesamthaft betrachtet halten sich damit Obsiegen und Unterliegen der Parteien in etwa die Waage, weshalb die Parteientschädigungen wettzuschlagen sind. III. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Das vorliegende Berufungsverfahren erweist sich für ein summarisches Verfahren als verhältnismässig aufwändig. Die Entscheidgebühr für das zweitinstanzliche Verfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 lit. b der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) auf Fr. 5'500.– festzusetzen. 2. Die Kosten der Kindesvertretung zählen zu den Gerichtskosten (Art. 95 Abs. 2 lit. e ZPO) und sind im Urteilsdispositiv festzusetzen (Kriech, DIKE ZPO-Komm., Art. 238 N 8). Als Teil der Prozesskosten sind sie der kostenpflichtigen Partei zu überbinden, aber gemäss kantonalem Tarif festzusetzen und aus der Gerichtskasse auszubezahlen (vgl. Urwyler, DIKE ZPO-Komm., Art. 95 N 15). Die Honorarnote der Kindesvertreterin wurde den Parteien zur fakultativen Stellungnahme zugestellt (Urk. 144). Die Gesuchstellerin beantragt deren Gutheissung, der Gesuchsgegner hat sich dazu nicht geäußert. Das beantragte Honorar von Fr. 1'740.– (Urk. 143) erscheint als angemessen. Die Barauslagen (Fr. 73.80) sind zusätzlich zu entschädigen und es ist ein Mehrwertsteuerzuschlag Fr. 145.10 (8% von Fr. 1'813.80) vorzunehmen. Entsprechend ist die Entschädigung der Kindesvertreterin auf total Fr. 1'958.90 festzusetzen.

- 31 - 3. Umstritten waren im vorliegenden Berufungsverfahren die Zuteilung der Obhut über die Kinder, die Kinder- und Ehegattenunterhaltsbeiträge sowie die vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen, wobei letztere aufwandmässig wenig ins Gewicht fallen. Die beiden anderen Themen sind gleich zu gewichten. Wie erwähnt sind die Parteien hinsichtlich der Zuteilung der Obhut je zur Hälfte als obsiegende Partei zu betrachten. 4. Ausgehend von einer weiteren Gültigkeitsdauer der vorliegend getroffenen Regelung von zwei Jahren ab vorinstanzlichem Urteil sprach die Vorinstanz dem Gesuchsgegner und den Kindern gesamthaft Unterhaltsleistungen von rund Fr. 69'000.– zu. Die Gesuchstellerin verlangte die Herabsetzung der Kinderunterhaltsbeiträge auf monatlich je Fr. 250.– und die Reduktion der Ehegattenunterhaltsbeiträge auf monatlich Fr. 380.–, was einer Herabsetzung auf rund Fr. 22'000.– entspricht. In der Berufung umstritten waren somit rund Fr. 47'000.–. Zugesprochen werden dem Gesuchsgegner und den Kindern nunmehr Unterhaltsleistungen von rund Fr. 60'000.–. Damit unterliegt die Gesuchstellerin mit Bezug auf die Unterhaltsfrage zu rund 4/5. Wird weiter berücksichtigt, dass die Regelung der vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen nach den von der Gesuchstellerin beantragten Modalitäten erfolgt, ist gesamthaft betrachtet von einem Obsiegen des Gesuchsgegners von 3/5 auszugehen, weshalb die Gerichtskosten der Gesuchstellerin zu 3/5 und dem Gesuchsgegner zu 2/5 aufzuerlegen sind. Entsprechend der Kostenverteilung ist die Gesuchstellerin zu verpflichten, dem Gesuchsgegner eine auf 1/5 reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen. Die für die Festsetzung der Parteientschädigung massgeblichen Bestimmungen finden sich in der Verordnung über die Anwaltsgebühren

vom

E. 8

September 2010 (AnwGebV). Die volle Parteientschädigung ist in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3, § 9 und § 13 der AnwGebV auf Fr. 4'500.– festzusetzen und die Gesuchstellerin in Anbetracht des Verfahrensausgangs zu verpflichten, dem Gesuchsteller eine (auf 1/5 reduzierte) Parteientschädigung von Fr. 900.– zuzüglich 8% Mehrwertsteuer, mithin Fr. 972.–, zu bezahlen.

- 32 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.